

Vorlage für die Sitzung des Senats am 25. Februar 2020

Gebühren für Veranstaltungen

(Anfrage für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft)

A. Problem

Die Fraktion der CDU hat für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft folgende Anfrage an den Senat gestellt:

1. Wie hat sich die Höhe der tatsächlich erhobenen Gebühren für die Festsetzung von Veranstaltungen nach § 69 Absatz 1 GewO (Kosten Nr. 150.34 Kostenverzeichnis Wirtschaft und Häfen), insbesondere für die Genehmigung von Schützenfesten, zwischen 2017 und 2019 entwickelt?
2. Welche Änderungen der Sach- und Rechtslage, des Verwaltungsaufwandes, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens lagen dieser Gebührenentwicklung zu Grunde?
3. Wie wird sich die Höhe der Gebühr in den kommenden drei Jahren voraussichtlich entwickeln?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

Die Gebühren sind gemäß § 4 Abs. 2 und 3 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz nach Zeit- und Sachaufwand zuzüglich Auslagen zu berechnen. Die Rahmengebühr für Festsetzungen von Veranstaltungen liegt gemäß der Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen zwischen 61 und 1.207 €

Der Zeitaufwand für die Festsetzung der Schützenfeste beträgt derzeit bis zu 2,5 Stunden. Entsprechend der Kostenverordnung Wirtschaft und Häfen, Ziffer 150.34 des Kostenverzeichnisses, wird der Laufbahngruppe II erstes Einstiegsamt bzw. in vergleichbarer Entgeltgruppe ein Stundensatz in Höhe von 63,00 € in Anrechnung gebracht.

Die durchschnittliche Gebühr für die Festsetzung von Schützenfesten hat sich von 60 € in 2017, 130 € in 2018 bis zu 160 € in 2019 erhöht. Die Gebührenhöhe für die einzelnen Veranstaltungen ist abhängig vom Aufwand.

Zu Frage 2:

Vor 2018 wurden bei der Gebührenberechnung Pauschalbeträge zugrunde gelegt. Seit 2018 wird der jeweilige Zeitaufwand detailliert für jede festgesetzte Veranstaltung erfasst. Auch bei den Schützenfesten ist der Aufwand unterschiedlich und insbesondere auch abhängig von der gegebenenfalls notwendigen Nachforderung von Unterlagen.

Zu Frage 3:

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die Aufwände für die Festsetzungen mittelfristig erhöhen. Eine Änderung ergibt sich insofern voraussichtlich nur infolge einer Erhöhung der Kosten für Löhne und Gehälter.

C. Alternativen

Keine Alternativen

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Es ergeben sich keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Von den Regelungen sind Männer und Frauen gleichermaßen betroffen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa vom 20.02.2020 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der CDU in der Fragestunde der Stadtbürgerschaft zu.